

**Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH,
 Zweigniederlassung Luxemburg**
 60, rue de Luxembourg
 5408 Bous, Großherzogtum Luxemburg

**MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER DES FONDS:
 Murphy&Spitz (K1599)**
 (der „Fonds“)
 sowie des Teilfonds
Murphy&Spitz – Umweltfonds Deutschland
 (der „Teilfonds“)

Für den Fonds mit seinem Teilfonds „Murphy&Spitz – Umweltfonds Deutschland“ treten mit Wirkung vom 20.06.2025 („Standdatum“) folgende Änderungen in Kraft:

I. Anpassungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts

1. *Anpassung des Abschnitts „Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle“*

Zur Umsetzung des CSSF Rundschreibens 22/811 vom 16. Mai 2022 wird klargestellt, dass die Zentralverwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle zukünftig unter die OGA-Verwaltungsfunktion fällt, welche in die Bereiche der Registerfunktion, der Funktion der Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung, und der Kundenkommunikationsfunktion gegliedert wird. Es erfolgt eine entsprechende Anpassung der Begrifflichkeiten gemäß dem Rundschreiben an diversen Stellen innerhalb des Verkaufsprospektes.

2. *Anpassung des Abschnitts „Rechtsstellung der Anlegenden“*

Der Verkaufsprospekt wird im Einklang mit den Vorgaben des CSSF Rundschreibens 24/856 vom 28. März 2024 überarbeitet, um weitere Informationen zur Geltendmachung von Anlegerrechten im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder anderen Fehlern auf Ebene des Fonds offenzulegen.

Der Abschnitt wird wie folgt angepasst:

Bis zum Standdatum	Ab dem Standdatum
(...) <p>Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anlegenden auf die Tatsache hin, dass für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft beschließen sollte, ein Anteilinhaberregister zu führen, jegliche Anlegendenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds bzw. den jeweiligen Teilfonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen eine Anleger über eine Zwischenstelle in einen Teilfonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegenden unternimmt, stehen alle Rechte von Anlegenden unmittelbar dem vom Anlegenden beauftragten und im Teilfonds registrierten Finanzintermediär zu. Anlegenden wird geraten, sich bei der Einschaltung Dritter über ihre Rechte zu informieren.</p> (...)	(...) <p>Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anlegenden auf die Tatsache hin, dass für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft beschließen sollte, ein Anteilinhaberregister zu führen, jegliche Anlegendenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds bzw. den jeweiligen Teilfonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen eine Anleger über eine Zwischenstelle in einen Teilfonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegenden unternimmt, stehen (i) alle Rechte von Anlegenden unmittelbar dem vom Anlegenden beauftragten und im Teilfonds registrierten Finanzintermediär zu und (ii) können Anlegende in der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts bzw. Nichteinhaltung der für den</p>

	<p>Teilfonds geltenden Anlagerichtlinien und - beschränkungen beeinträchtigt sein oder solche Ansprüche nur indirekt ausüben. Anlegenden wird geraten, sich bei der Einschaltung Dritter über ihre Rechte zu informieren.</p> <p>(...)</p>
--	--

II. Anpassungen am Besonderen Teil des Verkaufsprospekts

1. Anpassung der Definition von „Bewertungstag“

Bisher wurde die Anteilwertberechnung des Teilfonds an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres durchgeführt. Zukünftig wird die Anteilwertberechnung auf Bankarbeitstage in Luxemburg sowie in Deutschland limitiert, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.

2. Anpassung der Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Auszahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises erfolgte bisher innerhalb von drei Bankarbeitstagen. Künftig wird die Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises innerhalb von zwei Bankarbeitstagen vorgenommen.

3. Anpassung der Anlagepolitik im Verkaufsprospekt

Der Teilfonds verfolgt nunmehr keine ökologischen oder sozial nachhaltigen Ziele und berichtet nicht mehr gemäß Artikel 9 der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR). Zukünftig bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 SFDR. Die Einstufung nach Artikel 8 SFDR ermöglicht Anlagen, die zwar einen positiven Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen leisten, aber aufgrund unzureichender Daten derzeit nicht als „nachhaltige Investitionen“ unter Artikel 9 SFDR klassifiziert werden können. Auf diese Weise kann das Anlagespektrum diversifiziert und gleichzeitig die Risikostreuung im Portfolio verbessert werden – stets unter Beibehaltung eines klaren Nachhaltigkeitsfokus. Da sich die Grundlage der Anlagestrategie durch die Umklassifizierung nicht ändert, wird erwartet, dass die tatsächlichen Auswirkungen auf das Portfolio gering sein werden.

Die Anlagepolitik wird daher überarbeitet und ist zukünftig wie folgt:

Ab dem Stichtag
<p>Anlagepolitik des Teilfonds</p> <p>Der Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie und kann im Rahmen der Nebenanlagepolitik auch in Anleihen investieren.</p> <p>Mindestens 51 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die entsprechend der Anlagepolitik dieses Teilfonds erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds überwiegend in Investments, die einen über den finanziellen Aspekt hinausgehenden Mehrwert im deutschsprachigen Raum erzielen wollen. Bei der Auswahl der Aktien und Anleihen werden insbesondere Small-, Mid-, und Micro-Cap-Aktien und Anleihen von Unternehmen aus dem Nachhaltigkeitssektor mit Geschäftstätigkeit im deutschsprachigen Raum berücksichtigt.</p> <p>Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und investiert mindestens 80 Prozent des Teilfondsvermögens in Vermögenstitel von Emittenten, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die ESG-Analyse und die Anwendung von Ausschlüssen durch den Investment Manager werden im Zuge jeder Anlageentscheidung dokumentiert</p> <p>Auf der Internetseite www.umweltfonds-deutschland.de finden Anlegende weitergehende Informationen.</p> <p>Weitere Informationen zu den von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.</p>

Zur Erreichung des Anlageziels kann das Teilfondsvermögen daneben auch in Zertifikate und Investmentfonds angelegt werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds bis zu 20% in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei einem Kreditinstitut, bis zu 10% in Geldmarktfonds und bis zu 20% in Geldmarktinstrumente investieren.

In Einzelfällen sind auch Investitionen in Anleihen oder Aktien von Unternehmen, die im Bereich Immobilien aktiv sind und der ESG Analyse des Teilfonds genügen, vorgesehen. Durch die Investition in Wandelanleihen sollten wir in der Lage sein, über einen überschaubaren Zeitraum Aktien zu halten.

Der Teilfonds kann aufgrund seiner Spezialisierung höhere Wertschwankungen als Rentenfonds aufweisen, die beispielsweise ausschließlich in klassische Wertpapiere von inländischen Emittenten erstklassiger Bonität investieren.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10 % des Teilfondsvermögens erworben. Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA können die Anlagestrategien und/oder -beschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den -beschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder -beschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die im Teilfonds nicht erlaubt sind.

Der Teilfonds kann Derivate wie z.B. Futures, Optionen und Swaps zur Steigerung des Wertzuwachses einsetzen. Er kann auch Derivate zur Absicherung verschiedener Anlagen und zum Management von Risiken inklusive Kreditrisiken des Teilfonds verwenden. Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Je nach Einschätzung der Marktlage und im Interesse der Anlegenden kann das Teilfondsvermögen vollständig oder teilweise dem Anlageziel entsprechend angelegt werden. Es kann keine Zusage gemacht werden, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird.

Investitionen in Contingent Convertible Bonds erfolgen in diesem Teilfonds nicht.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten, wie unter Artikel 4 Nr. 6 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken:

Murphy&Spitz verfügt über eine erfahrene Nachhaltigkeits-Research-Abteilung, die seit 1999 auf die Bewertung von Unternehmen aus Nachhaltigkeitssicht und damit auch für die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken spezialisiert ist. Das Nachhaltigkeitsresearch wendet eine fundierte Methodik zur Überprüfung von Nachhaltigkeitsrisiken und zur Nachhaltigkeitsbewertung von Unternehmen an. Trends und Entwicklungen – naturwissenschaftliche, rechtliche oder technische – werden auf Basis wissenschaftlicher Fachpublikationen und rechtlicher Veröffentlichungen verfolgt und ausgewertet. Zur Unternehmensanalyse werden veröffentlichte Informationen analysiert und ausgewertet. Als Quelle werden die Unternehmensberichtserstattung sowie externe Quellen, wie NGOs, Presseberichterstattung, Alert-Meldungen, herangezogen. Darüber hinaus verfügt Murphy&Spitz Research über ein Netzwerk an Experten. Offene Fragen werden im direkten Dialog mit den Unternehmen geklärt.

Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken ist eng mit der Analyse der Nachhaltigkeitsauswirkungen verwebt.

Die Auswahl von Unternehmen unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen in das Anlageuniversum von Murphy&Spitz in Kombination mit dem beschriebenen Risikomanagement vermeidet und reduziert Nachhaltigkeitsrisiken.

4. Anpassung der vorvertraglichen Informationen

Zur Einhaltung der Anforderungen der ESMA-Leitlinien zu Fondsamen mit ESG- und Nachhaltigkeitsbezug (ESMA "Guidelines on Funds' Names Using ESG or Sustainability-related Terms", ESMA34-472-373) werden die vorvertraglichen Informationen des Fonds entsprechend aktualisiert.

Im Rahmen dieser Überarbeitung wird insbesondere den regulatorischen Vorgaben Rechnung getragen, wonach Fonds mit ESG- oder Nachhaltigkeitsbezug im Namen mindestens 80 % ihrer Anlagen nach spezifischen Nachhaltigkeitskriterien ausrichten müssen.

Diese Anpassungen werden vorgenommen, um die vollständige Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten. Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, ist zukünftig wie folgt:

Ab dem Stichtag

Investitionen des Teilfonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, durchlaufen einen mehrstufigen Eignungsprozess zur Beurteilung der Investierbarkeit, bis es zu einer Anlageentscheidung

kommt. Der Teilfonds wendet dabei im Rahmen des Portfolio Managements, d.h. sowohl im Rahmen der Auswahl der Anlagen als auch des Managements von bestehenden Anlagen, die nachfolgend beschriebenen Kriterien an und investiert entsprechend in Wirtschaftsaktivitäten die durch Murphy&Spitz als nachhaltig identifiziert wurden, z.B. erneuerbare Energien wie Biogas und Wasserstoff, nachwachsende Rohstoffe wie Holz, und nachhaltige Mobilität wie Technik für den ÖPNV.

ESG Analyse

Folgende Schritte werden im einzelnen im Rahmen der Eignungsprüfung in Bezug auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durchgeführt:

Positive Selektionskriterien

Die Wirtschaftsaktivitäten eines potenziellen Portfoliounternehmens werden zunächst identifiziert, um sodann eine Analyse hinsichtlich eines etwaigen Anteils in nachhaltigen Branchen durchzuführen. Die identifizierten nachhaltigen Branchen sind insbesondere: Erneuerbare Energie, Nachwachsende Rohstoffe, Energie- und Ressourceneffizienz, Nachhaltige Mobilität, nachhaltige Bauwirtschaft, Naturkost und ökologische Landwirtschaft, Gesundheit, Bildung, Kreislaufwirtschaft und Wasser. Damit bei einer Anlage ein positiver Beitrag zu den ökologischen und/oder sozialen beworbenen Merkmalen festgestellt werden kann, muss das Unternehmen mindestens 20% der Umsätze in einer identifizierten nachhaltigen Branche generieren.

Ausschlusskriterien

Es wird in Bezug auf alle potenziellen Investitionen sichergestellt, dass sie die folgenden Ausschlusskriterien nicht verletzen.

1. Ausschlüsse in Bezug auf spezifische Wirtschaftsaktivitäten und Verhalten von Unternehmen

Im Investmentprozess wird anhand der Daten von ESG-Informationdienstleistern und des Fondsmanagers kontrolliert, dass alle Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, die Investitionsziele des Teilfonds nicht erheblich beeinträchtigen.

Es wird geprüft, dass potenzielle Portfoliounternehmen keine Umsätze (mit Ausnahme der bei einzelnen Kriterien angegebenen Grenzen) aus den folgenden Wirtschaftsaktivitäten generieren:

- Kernenergie
- fossile Energieträger:
 - Stein- und Braunkohle:
 - Kohleabbau (ausgenommen metallurgische Kohle)
 - Kohlelagerung
 - Verflüssigung von Kohle zu Treibstoffen
 - Energieerzeugung aus Kohle
 - Erdöl:
 - Förderung von Erdöl mittels konventioneller und unkonventioneller Methoden z.B. Fracking oder Ölsande
 - Raffination von Erdöl
 - Energieproduktion aus Erdöl
 - Vertrieb und Handel von Erdöl
 - Erdgas
 - Förderung von Erdgas mittels konventioneller und unkonventioneller Methoden
 - Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
 - Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen;
- Mining in Kriegs- und Bürgerkriegsregionen mit Menschenrechtsverletzungen;
- Waffen, Rüstung, Militärtechnologien (Ausnahme Dual-Use-Güter);
- in der EU verbotene chemische Stoffe;
- in Deutschland illegale Drogen sowie Tabak und Herstellung von hochprozentigen alkoholischen Getränken (Alkoholgehalt >25%);
- Prostitution und Produktion von Pornografie (Ausnahme Telekommunikationsunternehmen die Erotiksender haben);
- Glücksspiel (bei Online-Glücksspiel ist ein Umsatz von maximal 10% erlaubt);

Zudem sind Unternehmen ausgeschlossen, die

- gegen die Grundsätze der Kernkonventionen der International Labor Organization (ILO) verstoßen;
- gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen;
- gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- gegen die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen;
- Kinder- oder Zwangsarbeit zulassen;
- in schwerwiegenden Vorfällen von struktureller Korruption oder Geldwäsche involviert sind, die nicht glaubhaft aufgeklärt wurden.

2. PAB Ausschlüsse*

Der Teilfonds hält darüber hinaus die PAB Ausschlusskriterien ein. Investitionen in die folgenden Unternehmen sind danach grundsätzlich nicht möglich:

Unternehmen, die

- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind,
- am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind,

- gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen,
- 1 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen,
- 10 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen,
- 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen,
- 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

* Entsprechend den Anforderungen der ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen mit ESG- und Nachhaltigkeitsbezug (ESMA34-472-373), werden die oben genannten PAB Ausschlüsse ab dem **21.05.2025** angewandt.

Die Mindestquote für nachhaltige Investitionen wird gestrichen. Stattdessen gilt zukünftig eine Mindestquote für Investitionen in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen, in Höhe von 80% des Teilfondsvermögens, wie folgt dargestellt:

Vor dem Stichtag	Ab dem Stichtag
(...) Der Fonds investiert mindestens 80% des Nettofondsvermögens in Vermögenswerte, die mit den beworbenen Umwelt- oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen im Einklang stehen (i.e., „#1 Nachhaltige Investitionen“). (...)	(...) Der Fonds investiert mindestens 80% des Nettofondsvermögens in Vermögenswerte, die mit den beworbenen Umwelt- oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen im Einklang stehen (i.e., „#1 Nachhaltige Investitionen“). Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Teilfondsvermögens in Investitionen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (...)

5. Investitionen in Zielfonds

Zur Erfüllung der Vorgaben von ESMA 34-43-392 Frage 6a, wonach die Anlagepolitik eines Teilfonds offenlegen muss, ob die Anlagestrategien und/oder Beschränkungen eines Zielfonds von der Anlagestrategie und den Beschränkungen des Teilfonds abweichen können, wurde der Abschnitt um einen entsprechenden Hinweis wie folgt ergänzt:

Bis zum Stichtag	Ab dem Stichtag
(...) Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10 % des Teilfondsvermögens erworben. (...)	(...) Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10 % des Teilfondsvermögens erworben. Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder -beschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den -beschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder -beschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die im Teilfonds nicht erlaubt sind. (...)

III. Anpassungen am Verwaltungsreglement

1. Artikel 4 „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“

a) Anpassungen in Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen

Entsprechend der Vorgaben von Art. 43 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wurde der Abschnitt um den Hinweis ergänzt, dass sich die Anlagegrenze von 10% des Nettoteilfondsvermögens bei Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten bei gedeckten Schuldverschreibungen nur dann auf 25% des Nettoteilfondsvermögens erhöht, sofern diese vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Satzungssitz in einem Mitgliedstaat begeben wurden.

Der Abschnitt wird wie folgt angepasst:

Bis zum Standdatum	Ab dem Standdatum
<p>(...)</p> <p>4. Risikostreuung</p> <p>(...)</p> <p>(d) Die in Buchstabe (a) genannte Obergrenze von 10% des Nettoteilfondsvermögens wird auf höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen angehoben, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Satzungssitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der angefallenen Zinsen bestimmt sind.</p> <p>(...)</p>	<p>(...)</p> <p>4. Risikostreuung</p> <p>(...)</p> <p>(d) Die in Buchstabe (a) genannte Obergrenze von 10% des Nettoteilfondsvermögens erhöht sich wird auf höchstens 25% des Nettoteilfondsvermögens für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU, und für bestimmte Schuldverschreibungen angehoben, wenn diese vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Satzungssitz in einem Mitgliedstaat begeben wurden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der angefallenen Zinsen bestimmt sind.</p> <p>(...)</p>

b) Anpassungen bezüglich der sechsmonatigen Ausnahmefrist

Der Abschnitt wurde außerdem um den Hinweis ergänzt, dass neu zugelassene Fonds, unter Beachtung der Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung, während eines Zeitraums von sechs Monaten von ihren Anlagegrenzen abweichen dürfen, sofern diese Abweichung im Einklang mit den geltenden Vorschriften und/oder der regulatorischen Praxis steht.

Der Abschnitt wird wie folgt angepasst:

Bis zum Standdatum	Ab dem Standdatum
<p>(...)</p> <p>7. Bezugsrechte</p> <p>a) (...) Unbeschadet der Verpflichtung den Grundsatz der Risikostreuung einzuhalten, können neu zugelassene Fonds bzw. Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Artikeln 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 abweichen.</p> <p>(...)</p>	<p>(...)</p> <p>7. Bezugsrechte</p> <p>a) (...) Unbeschadet der Verpflichtung den Grundsatz der Risikostreuung einzuhalten, können neu zugelassene Fonds bzw. Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Artikeln 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 abweichen, sofern diese Abweichung im Einklang mit den geltenden Vorschriften und/oder der regulatorischen Praxis steht.</p> <p>(...)</p>

2. Artikel 6 „Anteilwertberechnung“

Der Abschnitt „Anteilwertberechnung“ wird analog zur Anpassung der Definition vom „Bewertungstag“ im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angepasst um die betreffenden Tage, an denen die Anteilwertberechnung stattfindet, auf Bankarbeitstage in Luxemburg sowie in Deutschland zu limitieren, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.

Der Abschnitt wird wie folgt angepasst:

Bis zum Standaardatum	Ab dem Standaardatum
<p>(...)</p> <p>Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet und bis auf zwei Dezimalstellen gerundet. Dabei erfolgt die Berechnung für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“).</p> <p>(...)</p>	<p>(...)</p> <p>Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bewertungstag ermittelt. Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag, also Montag bis Freitag, der weder in Luxemburg noch in Deutschland gesetzlicher Feiertag ist mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember. Damit einhergehend wird derzeit an Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag (1. Mai), Europatag (9. Mai), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, luxemburgischer Nationalfeiertag (23. Juni), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), Allerheiligen (1. November), Heiligabend (24. Dezember), 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25. und 26. Dezember) sowie Silvester (31. Dezember) von einer Ermittlung des Anteilwertes abgesehen. Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet und bis auf zwei Dezimalstellen gerundet. Dabei erfolgt die Berechnung für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“).</p> <p>(...)</p>

3. Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Analog zur Anpassung der Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes werden die entsprechenden Artikel im Verwaltungsreglement angepasst, um die jeweilige Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises auf zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag zu verkürzen, wie folgt dargestellt.

o **Artikel 8 „Ausgabe von Anteilen“**

Der Abschnitt wird wie folgt angepasst:

Bis zum Standaardatum	Ab dem Standaardatum
<p>Artikel 8: Ausgabe von Anteilen (...)</p> <p>Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle mehrerer Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.</p>	<p>Artikel 8: Ausgabe von Anteilen (...)</p> <p>Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle mehrerer Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.</p>

o **Artikel 10 „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“**

Der Abschnitt wird wie folgt angepasst:

Bis zum Standaardatum	Ab dem Standaardatum
<p>Artikel 10: Rücknahme und Umtausch von Anteilen (...)</p> <p>Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung.</p> <p>(...)</p>	<p>Artikel 10: Rücknahme und Umtausch von Anteilen (...)</p> <p>Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bewertungstagen zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung.</p> <p>(...)</p>

4. Artikel 11 „Kosten“

Der Abschnitt wird ergänzt, um die Kosten für die Vertriebsunterstützung und die Überwachung von Vertriebsstellen in der Liste der Kosten aufzunehmen, die dem Teilfonds belastet werden. Die eigentlichen Kosten für die Vertriebsunterstützung und die Überwachung von Vertriebsstellen bleiben dabei unverändert.

Der Abschnitt wird wie folgt angepasst:

Bis zum Standidatum	Ab dem Standidatum
Artikel 11: Kosten Neben den im teilfondsspezifischen Anhang des jeweiligen Teilfonds aufgeführten Kosten, können dem Teilfonds folgende Kosten belastet werden, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen: (...) gg) sämtliche anderen im Rahmen des Betriebes sowie der Verwaltung des Fonds entstehenden Kosten. (...)	Artikel 11: Kosten Neben den im teilfondsspezifischen Anhang des jeweiligen Teilfonds aufgeführten Kosten, können dem Teilfonds folgende Kosten belastet werden, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen: (...) gg) Kosten für Vertriebsunterstützung und die Überwachung von Vertriebsstellen; hh) sämtliche anderen im Rahmen des Betriebes sowie der Verwaltung des Fonds entstehenden Kosten. (...)

Darüber hinaus werden Anpassungen getätigt, die im Rahmen der Pflege des Verkaufsprospekts beziehungsweise des Verwaltungsreglements als notwendig oder relevant erachtet werden.

HINWEISE

Den Anlegern wird empfohlen, den aktualisierten Verkaufsprospekt und die entsprechenden Basisinformationsblätter anzufordern, erhältlich ab dem Standidatum. Der aktualisierte Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige Verkaufsunterlagen sind ab dem Standidatum kostenlos bei der neuen Verwaltungsgesellschaft und den gegebenenfalls im Verkaufsprospekt benannten Zahl- beziehungsweise Kontakt- und Informationsstellen erhältlich. Diese Dokumente sind darüber hinaus unter www.monega.com verfügbar.

Anleger, die mit den oben genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können bis zum 19.06.2025 (16:00 Uhr) ihre Anteile an dem Fonds kostenlos bei der derzeitigen Verwaltungsgesellschaft sowie bei der im Verkaufsprospekt genannten Zahlstelle zurückgeben.

Bous, 16. Mai 2025

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH